

Schriftdolmetscher – Wer übernimmt die Kosten?



Viele hörbeeinträchtigte Menschen benötigen bei beruflichen Meetings und Konferenzen oder privaten Terminen wie mündlicher Prüfung, Schullehrnabenden, Arztbesuchen und vielen weiteren Veranstaltungen in Ergänzung zu technischen Hilfsmitteln, wie Hörsystemen, FM-Anlage oder Induktionsschleife, einen Schriftdolmetscher, um der Kommunikation folgen zu können. Doch wann besteht tatsächlich Anspruch darauf und wo ist der Bedarf anzumelden? Das hat hier der Rechtsanwalt Jan Stöffler, selbst hörbeeinträchtigt, für Sie zusammengestellt.

Schriftdolmetscher sind eine Kommunikationshilfe im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG). Kommunikationshilfen sind solche Hilfen, die Personen mit Verständigungsproblemen aufgrund einer Hör- oder Sprachbehinderung die Kommunikation erleichtern oder ermöglichen. Nach § 6 BGG haben hörgeschädigte Menschen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Der Anspruch und der zuständige Träger auf die Gewährung und Nutzung von Kommunikationshilfen, wie zum Beispiel der Schriftdolmetscher, richtet sich danach, in welchem Bereich der Schriftdolmetscher benötigt wird.

a) Berufliche Tätigkeit

Wird der Schriftdolmetscher für die berufliche Tätigkeit, beispielsweise bei Besprechungen mit dem Arbeitgeber oder bei Teambesprechungen benötigt, besteht ein Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Der Anspruch kann sich gegen die Bundesagentur für Arbeit nach den §§ 97 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) III, gegen das Integrationsamt, zum Beispiel als Arbeitsassistenz nach § 102 Absatz 4 SGB IX, gegen den Rentenversicherungsträger nach § 16 SGB VI oder gegen

die gesetzliche Unfallversicherung nach § 35 SGB VII richten. Es handelt sich hierbei um Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes im Sinne des § 33 SGB IX oder um sonstige Hilfen nach den §§ 33 Absatz 3 Nr. 6, 33 Absatz 7 und 8 SGB IX.

b) Schulausbildung

Wird der Schriftdolmetscher für die schulische Ausbildung oder an der Universität bei den Vorlesungen benötigt, besteht ein Anspruch nach § 54 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX gegen den Sozialhilfeträger. Es ist ein Anspruch auf Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (auch Hochschule und Berufsschule). So hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in einer Entscheidung vom 03.06.2013, AZ L 7 SO 1931/13 ER entschieden, dass die Kosten für Kommunikationshilfen für eine angemessene Schulbildung zu übernehmen sind.

c) Alltag

Im Alltag besteht ein Anspruch des hörbeeinträchtigten Menschen nach § 57 SGB IX für Hilfen, wenn diese aus besonderem Anlass notwendig sind, wie zum Beispiel für den Arztbesuch, für Elterngespräche in der Schule und im Kindergarten, für den Besuch des Rechtsanwaltes

sowie bei besonderen familiären Veranstaltungen (LSG Baden-Württemberg, 18.07.2013, AZ L 7 SO 4642/12). Es besteht auch ein Anspruch auf einen Schriftdolmetscher nach den §§ 55 sowie 58 SGB IX, wenn der Schriftdolmetscher für den sozialen Kontakt außerhalb des persönlichen Umfeldes benötigt wird, etwa für kulturelle Veranstaltungen. In der Regel ist hierfür der Sozialleistungsträger als Träger der Eingliederungshilfe der richtige Ansprechpartner.

d) Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Im Gerichts- und Verwaltungsverfahren richten sich die Ansprüche auf einen Schriftdolmetscher nach den §§ 6, 9 BGG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 S. 2 SGB X im Sozialverwaltungsverfahren sowie nach § 17 Absatz 2 SGB I im Verfahren mit den Sozialleistungsträgern (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Integrationsamt, Krankenkasse etc.) und nach § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Gerichtsverfahren. Bei der Kommunikation mit anderen Behörden wie den Landesbehörden richtet sich der Anspruch auf Kostenübernahme für den Schriftdolmetscher nach den einzelnen landesrechtlichen Kommunikationshilfeverordnungen.

Die Anträge sind jeweils beim zuständigen Rehabilitationsträger, Behörde beziehungsweise Gericht, soweit sie oben genannt worden sind, zu stellen. Die Leistungen werden in der Regel als Sachleistung gewährt, sodass der Antrag grundsätzlich vor Inanspruchnahme des Schriftdolmetschers zu stellen ist. Lediglich in Ausnahmefällen besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung im angemessenen Umfang. Grundsätzlich sollte, bevor der Schriftdolmetscher in Anspruch genommen wird, die Entscheidung des Leistungsträgers abgewartet werden.

Im Antrag auf Gewährung des Schriftdolmetschers ist darzulegen, dass es dem hörbeeinträchtigten Menschen nicht möglich ist, für den konkreten Einzelfall der Kommunikation zu folgen.

Nach § 14 SGB IX ist der Rehabilitationsträger berechtigt, den Antrag innerhalb von 14 Tagen an einen anderen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Dieser bleibt dann aber zuständig. Eine weitere Weiterleitung oder Zurückverweisung ist nicht zulässig. Leitet der erstangegangene Träger den Antrag nicht weiter, bleibt dieser zuständig – und zwar unter allen rechtlichen Gesichtspunkten.

*Jan Stöffler
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Sozialrecht,
Verkehrsrecht und Familienrecht*

Literatur

- Deinert O, Welti F (2014) Stichwort-Kommentar Behindertenrecht, 1. Auflage, Nomos-Verlag
Kossens M, von der Heide D, Maaß M (2015) SGB IX, 4. Auflage, C. H. Beck-Verlag



Foto: Werner Steffen

Anzeige

SEINE OHREN LIEGEN UNS AM HERZEN.

Mit 58 Filialen sicher
auch in Ihrer Nähe.

Köttgen
Hörakustik 
...wieder gut hören.

Seit 65 Jahren liegen uns Kinderohren am Herzen. In enger fachlicher Zusammenarbeit mit Kliniken und HNO-Ärzten versorgen wir Kinder erfolgreich mit Hörsystemen. Natürlich stehen den Kleinen dabei spezielle Pädakustiker mit ihrer langjährigen Erfahrung zur Seite, um mit viel Geduld und Einfühlungsvermögen den bestmöglichen Hörerfolg zu erreichen. Hörhilfen, sinnvolles Zubehör und motivierte Mitarbeiter gewährleisten eine optimale Verständigung für unsere kleinen Kunden und sind eine wichtige Voraussetzung für schulische Integration und eine gute Ausbildungschance. Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne.

Köttgen Hörakustik GmbH & Co. KG
50672 Köln
Hohenzollernring 2-10
0800-6055400
(kostenlose Servicenummer)
Telefon 0221-202320
koeln@koettgen-hoerakustik.de
koettgen-hoerakustik.de